

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **31 (1916)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXI. Jahrgang.

Nr. 8

1. August 1916.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft für sich und zu Händen der Gemeinnützigen Vereine, der Berufsorganisationen und weiteren Interessenskreise betreffend Förderung der praktischen Fragen der Berufswahl. — 2. Sekundarschülerstipendien. Bericht. — 3. An- und Abmeldung der im Vikariatsdienst verwendeten Lehrkräfte. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Literatur. — 5. Inserate.

Kreisschreiben

an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft für sich und zu Händen der Gemeinnützigen Vereine, der Berufsorganisationen und weiteren Interessenskreise betreffend Förderung der praktischen Fragen der Berufswahl.

(Vom 15. Juli 1916.)

Erziehungsrat und Erziehungsdirektion beschäftigen sich seit mehreren Jahren mit der Frage der Förderung der Berufswahl. Das Vorgehen der kantonalen Erziehungsbehörden führte zur Erhebung über die Wahl des Berufs vor dem Schulaustritt, die dieses Frühjahr zum vierten Mal ausgeführt wurde und deren Ergebnisse vom kantonalen statistischen Bureau zusammengestellt und verarbeitet wurden. Weiter erfolgte gegen den Schluß des abgelaufenen Schuljahres die Herausgabe eines Wegweisers für die Berufswahl und Abgabe an die Schüler der obersten Jahresklassen als obligatorisches Lehrmittel.

Nach der Ansicht der kantonalen Erziehungsbehörden ist

mit diesen Anordnungen wohl vorgearbeitet. Ein praktischer Erfolg ist aber erst von einer planmäßigen Organisation der Berufsberatung zu erwarten. Es fehlt allerdings die gesetzliche Grundlage, um eine solche Organisation vorzuschreiben. Die Bedeutsamkeit der Aufgabe legt den Behörden indessen nahe, die Initiative zu ergreifen, damit auf dem Wege der Freiwilligkeit die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, um die Berufsberatung, die Lehrstellenvermittlung und die damit verbundene Fürsorge für die aus der Schule tretende Jugend überhaupt zu fördern.

Nach der Auffassung der kantonalen Erziehungsbehörden sollten die Bezirks- und Gemeindeschulbehörden, die Lehrerschaft, die interessierten Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Verbindung mit den gemeinnützigen Vereinen die Organisation dieser wichtigen Aufgaben der Jugendpflege den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend in freier Weise, aber planmäßig an die Hand nehmen und zu verwirklichen suchen. Ob es gelingt, gemäß einem Postulat des Kantonsrates durch Einrichtung eines kantonalen Jugendfürsorgeamtes bereits in nächster Zeit eine Zentralstelle auch für die mit der Berufswahl zusammenhängenden Aufgaben zu schaffen, bleibt der Beschlußfassung der zuständigen kantonalen Behörden vorbehalten.

In Ausführung eines Beschlusses des Erziehungsrates lud die Erziehungsdirektion zur Behandlung der Frage der weiteren Förderung der Berufswahl auf Freitag, 30. Juni 1916, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den Hörsaal 225 der Universität Zürich zu einer Konferenz ein. Es waren vertreten: Die kantonalen Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens, der Erziehungsrat, die Bezirksschulpflegen und die Schulkapitel, die Schulbehörden der Städte Zürich und Winterthur, der kantonale Verband der Gemeindepräsidenten, die kantonalen und die Bezirks-Gemeinnützigen Gesellschaften, die Lehrlingspatronate, das Gewerkschaftskartell der Stadt Zürich.

Um für die Ausführung einige Wegleitung zu gewinnen, hatte die Erziehungsdirektion den Sachkundigen: J. Biefer, Sekretär des kantonalen Gewerbewesens, H. Stauber, Lehrer in

Zürich 7, und H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes in Zürich, den Auftrag erteilt, kurze Referate zu halten.

Die Konferenz ergab:

1. J. Biefer, kantonaler Gewerbesekretär, sprach von den Mitteln zur Förderung der Berufslehre. Haben die Eltern eine Garantie, daß ihren Söhnen oder Töchtern die Möglichkeit geboten ist, eine gute praktische Berufslehre durchzumachen, so können sie sich eher entschließen, sie einen Beruf erlernen zu lassen. Eine Garantie zu dieser Voraussetzung bietet bis zu einem gewissen Grad das kantonale Lehrlingsgesetz von 1906, das in der Hauptsache Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge enthält. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat die Zahl der Lehrlinge zugenommen. Die Volkswirtschaftsdirektion wacht darüber, daß den Vorschriften des Gesetzes nachgelebt wird. Sie nimmt sowohl Beschwerden von Lehrlingen oder von Besorgern als auch von Lehrmeistern entgegen. Im Jahre 1915 gingen 103 Klagen ein; sie richteten sich in 86 Fällen gegen Meister, in 17 Fällen gegen Lehrlinge. Auf die eingegangenen Beschwerden hin werden die Meister zur Vernehmung eingeladen. Wenn sich die Beschwerde als begründet erweist, wird der Lehrmeister aufgefordert, seinen Pflichten nachzukommen; in schweren Fällen wird er dem Statthalteramt zur Bestrafung verzeigt. In den meisten Fällen werden nach erfolgter Verwarnung die Übelstände gehoben. Wenn keine Besserung eintritt, wird das Lehrverhältnis gewöhnlich gelöst und der Lehrling bei einem anderen Meister untergebracht. Klagen der Lehrmeister werden gewöhnlich durch Vorladen der Lehrlinge in das Bureau des kantonalen Gewerbesekretariats und Ermahnung zur Pflichterfüllung mit Erfolg erledigt. Auch die Lehrlingsprüfungen geben einen Maßstab zur Beurteilung der Qualifikation der Lehrmeister. Von diesen Prüfungen bekommt die Volkswirtschaftsdirektion die Noten sämtlicher Kandidaten. Besteht ein Lehrling die Prüfung nicht, so wird der Lehrmeister eingeladen, die Gründe dafür mitzuteilen. Zeigt sich, daß der Meister den Mißerfolg verschuldet hat, wird ihm eine Rüge erteilt und im Wiederholungsfall mit Entzug des Rechts, Lehrlinge zu halten, ge-

droht. Das durch das Gesetz geschaffene Obligatorium der Fortbildungsschule hat eine starke Zunahme der Schülerzahlen zur Folge gehabt; besonders auffallend ist der Zuwachs der Schülerinnen. Auf den Ausbau der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen hatten die Lehrlingsprüfungen einen günstigen Einfluß; denn alle Fächer, in denen geprüft wird, wurden für die Schüler obligatorisch erklärt. Seit 1912 ist auch der Besuch des vaterlandskundlichen Unterrichts obligatorisch. Der Kanton Zürich hat besondere Prüfungsaufgaben gewerblichen Charakters geschaffen. In den letzten Jahren sind die wöchentlichen Stundenzahlen bedeutend gestiegen; auch wird der Unterricht mehr und mehr auf die günstige Tageszeit von 1—6 Uhr verlegt. Zu begrüßen ist ferner, daß der Unterricht immer mehr gewerblich gestaltet und den Bedürfnissen der einzelnen Berufe angepaßt wird. Besondere Lehrerfortbildungskurse (1913/14 und 1914/15 in Winterthur) suchen die Lehrer zu befähigen, an gewerblichen und kaufmännischen Anstalten einen richtigen Unterricht zu erteilen. Das neue Fabrikgesetz wird, wenn es einmal in Kraft tritt, einen großen Fortschritt im Fabriklehrlingswesen bringen. Die kantonalen Lehrlingsgesetze, sowie die Vorschriften des schweiz. Obligationenrechts werden auch Gültigkeit haben für Fabrikbetriebe. Übrigens ist schon jetzt die Berufslehre in den meisten Fabriken bedeutend besser als früher, so daß Lehrstellen in Fabriken immer gesuchter werden und die großen Etablissements lange nicht alle Anmeldungen berücksichtigen können, sondern eine Auswahl treffen müssen und meist nur junge Leute aufnehmen, die eine dreijährige Sekundarschulbildung hinter sich haben.

Freilich machen sich auch immer noch schwere Mängel geltend. Die Eltern bekümmern sich oft recht wenig oder gar nicht um Leistungen, Fleiß und Betragen ihrer in der Lehre befindlichen Söhne und Töchter. Es wäre gut, wenn für alle Lehrlinge während der Lehrzeit Zwischenprüfungen angeordnet werden könnten oder wenn wenigstens der Lehrmeister verpflichtet würde, von Zeit zu Zeit Zeugnisse zu Händen des Vaters auszustellen. Viele Lehrmeister verkennen den Wert und die Notwendigkeit einer guten theoretischen Ausbildung und legen dem Lehrling Schwierigkeiten in Bezug auf den

Schulbesuch in den Weg. Oft gehen die zuständigen Schulbehörden gegen solche Meister nicht streng genug vor. Ungünstig ist es auch, wenn der Unterricht auf den späten Abend, außerhalb der Arbeitszeit, verlegt wird. Es dürfte sich empfehlen, für obligatorische Unterrichtsstunden, die nach 8 Uhr abends abgehalten werden, keinen Staatsbeitrag auszurichten. Ein weiterer Übelstand liegt darin, daß da und dort gewerblich gut vorgebildete Lehrer fehlen. Der Unterricht wird häufig allgemein, statt beruflich gestaltet. Um solche Übelstände zu beseitigen, ist eine baldige gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens auf kantonalem Boden notwendig. Darum sollte die Beratung des längst vorliegenden Entwurfes zu einem Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen durch den Kantonsrat möglichst bald an die Hand genommen werden.

Ein weiterer großer Übelstand für Handwerk und Industrie bildet das Abwandern so vieler gelernter Arbeitskräfte in den Dienst der Verkehrsanstalten und der kommunalen gewerblichen Betriebe. Gewerbe und Industrie bestreben sich, ihre Arbeitskräfte durch eine richtige Lehrlingsausbildung selber heranzuziehen; nur allzu viele staatliche und kommunale Betriebe haben sich von jeher mit der unschönen Rolle des Schmarotzens vom gelernten Personal der Gewerbe und der Industrie begnügt. Deshalb sollten die öffentlichen Verkehrsanstalten und die gewerblichen kommunalen Betriebe veranlaßt werden, möglichst rasch viele eigene Arbeiter durch eine richtige Berufslehre auszubilden, um das Abwandern so vieler gelernter Arbeitskräfte aus Handwerks- und Industriebetrieben in ihren Dienst und damit dem dadurch vermehrten Zustrom fremder Arbeiter zu wehren.

2. Lehrer H. Stauber, Sekretär des Vereins der Freunde des jungen Mannes, verbreitete sich über die Notwendigkeit einer rechtzeitigen, zielbewußten Berufsberatung: Die Anschauungen über die Bedeutung, den Wert der Arbeit, ja des Lebens überhaupt haben sich seit dem Anwachsen der Städte, dem Aufblühen der Industrie, dem Zurückgehen der Landwirtschaft stark verändert. Zudem sehen sich heutzutage die Schulentlassenen in andere, nicht immer rosige Verhältnisse hinein versetzt als früher. In vielen Fällen bringen sie — denken wir nur an die Jugend in den Städten und großen Industrie-

orten — ganz andere Eigenschaften mit, als es früher der Fall war. Hinsichtlich der geistigen Ausbildung steht der Schulentlassene oft auf einer höheren geistigen Stufe als früher; sehr oft ist sie aber verbunden mit Schulumüdigkeit oder dann mit Blasiertheit, mit einer Überschätzung des eigenen Könnens. Daher einerseits der passive Widerstand, den so viele junge Leute dem Besuch der Gewerbe- und Fortbildungsschulen entgegensetzen, andererseits die Abneigung so vieler, auch nur halbwegs gut geschulter Jünglinge und Mädchen gegen die körperliche Arbeit und damit der Zudrang an die Mittelschulen und die Schreibstuben. Leider bemühen sich die jungen Leute, die sich zum Gewerbe und zum Kaufmannsstand entschießen, nur teilweise, den Beruf in einer regelrechten Berufslehre zu erlernen. Die mangelnde Energie, die Mühen einer Berufslehre auf sich zu nehmen, der Hang zur Bequemlichkeit, zu Genuß- und Vergnügungssucht, ferner der Ruf unbemittelter, kinderreicher oder auch unvernünftiger Eltern nach dem ersten Zahntag ihrer Kinder bringen es mit sich, daß von Jahr zu Jahr immer stärkere Kontingente von jungen Leuten sich den ungelehrten Berufen und den Fabriken zuwenden und dann in den meisten Fällen auf der niederen Stufe des Ausläufer- und Handlangertums stehen bleiben. Eine rechtzeitige, zielbewußte Berufsvorbereitung ist darum eine Notwendigkeit. Durch sie allein kann wirksam dem Arbeitermangel und darum der Überfremdung unseres Handwerks und der Zunahme des geistigen Proletariats gewehrt werden. Sie ist das wichtigste Mittel, einen Ausgleich der Arbeitskräfte herbeizuführen, den ungesunden Erscheinungen des Handlanger- und Ausläufertums unter Wahrung der bestehenden Bedürfnisse nach solchen Arbeitskräften entgegenzutreten.

Groß ist die erzieherische und volkswirtschaftliche Bedeutung einer richtigen Berufsberatung. Sie hilft im Kampfe gegen die Tuberkulose. Blutarme Kinder, Söhne und Töchter tuberkulöser Eltern zwingt man nicht in Fabriken und Betriebe, wo sie wochenlang in staubigen Räumen arbeiten müssen und der Sonne und des Lichtes entbehren! Arbeits-scheue, zum Leichtsinn hinneigende Schulentlassene dürfen nur mit großen Bedenken als Ausläufer plaziert werden; gute Wirkung tut die Versorgung solcher Jugendlicher bei Landwir-

ten. Wir hätten auch in den gelehrten Berufen weniger verfehlte Existenzen, wenn eine bessere Berufsberatung an Stelle des falschen Ehrgeizes der Eltern träte. Dagegen verkümmern immer noch viele tüchtige Elemente unter dem Drucke finanzieller Ungunst. Die Frage der Fürsorge für die Schulentlassenen kann nur dann in großzügiger Weise gelöst werden, wenn beträchtliche Stipendien zur Verfügung stehen, damit unbemittelten Lehrlingen oder Lehrtöchtern Beiträge an das Lehr- oder Kostgeld bezahlt, an besonders tüchtige Lehrmeister Prämien ausgerichtet werden können. Ein kantonaler Stipendienfonds ist dringendes Erfordernis. Es wäre erwünscht, wenn in jedem Bezirk alle Fürsorgefälle einem erfahrenen Bezirksfürsorger, der zugleich die Stelle eines Amtsvormundes zu besorgen hätte, überwiesen werden könnten. Der Fürsorger muß ein väterlicher Freund der bei ihm Ratsuchenden sein, nicht bloß in beruflichen und Bildungsfragen den jungen Leuten zur Seite stehen, sondern geradezu seelsorgerisch wirksam sein. In manchen Fällen könnte er die Vermittlung übernehmen zwischen Lehrling und Meister, Sohn und Eltern, Jüngling oder Tochter und Behörden. Manche seelische Spannung, unter der viele Jugendliche leiden, könnte gehoben werden; manches gute Wort, im rechten Augenblicke gesprochen, könnte schwere Konflikte verhüten. Besonders schwierig, aber dankbar wäre die Aufgabe, jugendlichen Fehlbaren, die aus der Lehre liefen oder weggeschickt wurden oder gar mit dem Strafrichter Bekanntschaft machten, wieder eine Brücke zu schlagen zu einem besseren Leben. Die gründliche Durchführung der Fürsorge für die Schulentlassenen wäre eine soziale Tat von weitreichender Bedeutung.

3. Zur praktischen Gestaltung der skizzierten Aufgabe machte H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes, folgende Vorschläge:

1. Für die Organisation der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Kanton Zürich ist anzustreben:

a) In jeder größeren Gemeinde eventuell jedem Sekundarschulkreis (kleinere Gemeinden mögen sich anschließen oder sich über ein gemeinsames Vorgehen verständigen) besteht eine Kommission für Berufsberatung und Lehrstellenvermitt-

lung aus Vertretern der Schulbehörden, Gewerbetreibenden, der Ärzte, Lehrer, Beamten, Arbeiter u.s.w., die in Fühlung mit der Lehrerschaft, den Gewerbetreibenden, Handeltreibenden und der Arbeiterschaft die Berufsberatung, die Lehrstellenvermittlung und eventuell weitere Fürsorgeaufgaben zu fördern sucht.

Die Kommission für Berufsberatung betraut einen „Berufsberater“ oder „Jugendpfleger“ mit der Anordnung und Ausführung der den lokalen Bedürfnissen angepaßten Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl. Die Präsidenten dieser Lokalkommissionen bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gemeinnützigen Bezirksgesellschaft das Bezirkskomitee.

b) Das Bezirkskomitee bezeichnet einen der Jugendpfleger als geschäftsleitenden Bezirksvertreter. In Zürich ist es der Berufsberater des Kinderfürsorgeamtes, in Winterthur der Amtsvormund oder der Sekretär des Lehrlingspatronates.

c) Der Kanton Zürich errichtet ein kantonales Jugendfürsorgeamt, dessen Leiter im Hauptamt in Verbindung mit den Vertretern der Bezirke die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung, sowie weitere Jugendfürsorgeaufgaben zu fördern und zu organisieren sucht.

2. Die Aufgaben der genannten Stellen wären im einzelnen:

a) Der Jugendpfleger der Gemeinde.

Er orientiert sich schon im Sommerhalbjahr bei den Gewerbetreibenden seiner Gemeinde über die auf das Frühjahr voraussichtlich sich bietenden Lehrgelegenheiten. Er nimmt Fühlung mit den Lehrern und den Eltern der zur Entlassung kommenden Schüler und sucht, durch öffentliche Besprechungen, Elternabende oder Zeitungseinsendungen das Interesse der gesamten Bevölkerung auf die hohe Bedeutung dieser Fragen hinzulenken und die rechtzeitige Wahl eines Berufes vorzubereiten. Er stellt sich eventuell mit Fachleuten zu gewissen Zeiten zur Beratung zur Verfügung, hilft auch bei Finanz- und Lehrvertragsangelegenheiten und übt Kontrolle über Lehrlinge und Lehrorte.

b) Der Vertreter des Bezirkes.

Er führt eine Liste der Gemeinde-Jugendpfleger und läßt sich von diesen durch regelmäßige Berichte über Zahl und Ort der offenen Stellen und der Lehrstellengesuche orientieren. Er stellt diese Berichte zusammen und meldet das Ergebnis dem kantonalen Jugendfürsorgeamt und den Gemeinde-Jugendpflegern seines Bezirkes. Nach Bedürfnis, mindestens jeden Spätherbst, ruft er die Gemeinde-Jugendpfleger zur Beratung der Winterorganisation und zum Austausch von Erfahrungen zusammen. Wertvolle Anregungen leitet er an das kantonale Jugendfürsorgeamt weiter, oder verarbeitet sie in der Bezirkspresse u. s. w., um das Interesse wachzuhalten oder Vorurteile zu bekämpfen.

c) Das kantonale Jugendfürsorgeamt.

Der Leiter stellt die Adressen der Jugendpfleger, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, zusammen und gibt die Liste an alle Beteiligten ab. Ebenso trägt er die Rapporte der Bezirksvertreter über Lehrstellen und Lehrlingsgesuche zusammen und hält den Zusammenzug den Bezirksvertretern zur Verfügung. Er veranstaltet nach Bedarf oder auf Wunsch Beratungen mit den Bezirksvertretern (Instruktionskurse) und steht auf Wunsch jedem einzelnen Bezirksvertreter nach Möglichkeit mit Rat zur Seite.

3. Die Finanzierung.

a) Der Gemeindevertreter erhält eine der Mühe entsprechende Entschädigung, die von der Schulpflege und eventuell dem Gewerbeverein gemeinsam getragen wird.

b) Der Bezirksvertreter bezieht außer der Gemeindequote noch eine Entschädigung für seine Verwaltungsarbeit. Diese Ausgabe sollte die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes übernehmen, eventuell könnte die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft um Mithilfe angegangen werden.

c) Die Kosten des kantonalen Jugendfürsorgeamtes trägt der Staat. Er stellt auch Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden in Aussicht.

4. In der Diskussion wurde der Entschluß der Erziehungsdirektion, in der Frage der Berufsberatung wirksam vor-

zugehen und Mittel und Wege zu suchen, um die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung einheitlich zu organisieren, lebhaft begrüßt. Die Notwendigkeit wurde von keiner Seite bestritten; dagegen gingen über die Art und Weise des Vorgehens die Meinungen einigermaßen auseinander. Der Sprecher des Gewerkschaftskartells Zürich hielte es für vorteilhaft, wenn die Berufsberatung dem Vormundschafswesen zugewiesen würde. Der Vertreter des Lehrlingspatronates Zürich glaubte, daß durch den Ausbau dieser Institution, die auf eine 22jährige Erfahrung fußen könne, der gewünschte Zweck besser erreicht würde, als durch eine Neuschöpfung. Ein Vertreter des Vormundschafswesens schlug vor, die Fürsorge für die Schulentlassenen besonders Bezirksfürsorgestellen, denen Vertrauensmänner für die einzelnen Gemeinden beigegeben würden, zu übertragen und diesen Einrichtungen auch die übrigen Zweige der Fürsorge anzugliedern. Von einer Seite wurde auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, Lehrstellen für junge Leute zu finden, da viele Geschäftsinhaber von der Einstellung von Lehrlingen nichts wissen wollen. Man sollte darum, mehr, als es bis anhin geschehen, die Berufsverbände zur Mitwirkung an dieser Aufgabe heranziehen. Von ähnlichen Gedanken ausgehend, äußerten sich einige Vertreter, beziehungsweise Vertreterinnen der Arbeiterschaft, indem sie auf einzelne Ungenauigkeiten in dem „Wegweiser zur Berufswahl“ aufmerksam machten und den Wunsch aussprachen, es möchte vor einem Neudruck mit den einzelnen Berufsgruppen Fühlung genommen werden. Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß nicht bloß für die Ausbildung an den Mittelschulen und an der Universität, sondern auch für die Berufslehre in Gewerbe und Handel Stipendien sollten ausgesetzt werden können zur Unterstützung und Förderung wirklich tüchtiger junger Leute.

Diese Anregungen nahm der Direktor des Erziehungswesens entgegen. Er wies darauf hin, daß man bei den Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl nicht allzusehr die Schattenseiten der Berufe hervorkehren dürfe, wenn man wolle, daß der Zweck der Bestrebungen, dem Handwerk im vermehrten Maße junge Leute zuzuführen, erreicht werde.

Im weitern Verlauf der Diskussion zeigte sich, daß die

Versammlung von der Mitwirkung der Bezirksschulpflegen, der örtlichen Schulbehörden, der gemeinnützigen Gesellschaften und der weiteren Interessenskreise das Gelingen des Werkes der Berufsberatung erhofft. Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß sie die Anregungen begrüße, die in der Frage der Berufsberatung gemacht wurden; sie ersuchte die Erziehungsdirektion, die Angelegenheit an die Bezirksschulpflegen und gemeinnützigen Gesellschaften weiter zu leiten, damit von diesen in Verbindung mit den örtlichen Schulbehörden, den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, den Lehrlingspatronaten und weiteren Interessenskreisen die nötigen Schritte zur praktischen Durchführung getan werden.

Die Erziehungsdirektion verspricht sich in den Fragen der Berufsberatung, der Lehrstellenvermittlung und der Lehrlingsfürsorge einen wirklichen Erfolg nur dann, wenn die Ausführung auf durchaus praktischer Grundlage erfolgt und auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht nimmt. Die Organisation muß sich heraus entwickeln aus den wirklichen Verhältnissen. Durch das Zusammenwirken aller interessierten Kreise zunächst auf dem Boden der Freiwilligkeit wird sie zu einer wohltätigen Einrichtung der Volkswohlfahrtspflege im allgemeinen und der Jugendpflege im besondern.

An die Bezirksschulpflegen richten wir daher die Einladung, sich dieser wichtigen Aufgaben anzunehmen, und die weitere Behandlung und Organisation in den Bezirken und soweit nötig in den Gemeinden in Verbindung mit der Lehrerschaft, den gemeinnützigen Vereinen, den Berufsorganisationen und den weiteren Interessenskreisen in die Wege zu leiten. Die Erziehungsdirektion gewärtigt einen zusammenfassenden Bericht über die in den einzelnen Bezirken getroffenen Anordnungen im Anschluß an die Berichterstattung der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1916/17.

Den Vorständen der Schulkapitel wird aufgegeben, diese Fragen in den Kreis der Beratungen der Schulkapitel einzube-

ziehen und im Jahresbericht ebenfalls über die Ergebnisse zu berichten.

Zürich, 15. Juli 1916.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. H. Moußon.

Der Sekretär:

Dr. F. Zollinger.

Sekundarschülerstipendien. Bericht.

(Erziehungsratsbeschluß vom 11. Juli 1916.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Vom Berichte der Erziehungsdirektion über die Verabreichung der Sekundarschülerstipendien im Schuljahr 1915/16 wird Vormerk genommen.

II. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 99 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 28. November 1913) verpflichtet sind,

a) mindestens 50% der Staatsleistung aus der Schulkasse für Sekundarschülerstipendien aufzuwenden und dürftigen Schülern zuzusprechen ohne Rücksicht auf die Klasse, der sie angehören;

b) die vom Staat gesprochenen Stipendien ausschließlich den Schülern auszurichten, denen sie gesprochen worden sind;

c) die Beträge, die wegen vorzeitigen Austritts der betreffenden Schüler nicht zur Ausrichtung gelangten, bis spätestens 30. April der Staatskasse zurückzuerstatten.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 11. Juli 1916.

Vor dem Erziehungsrate:

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

An- und Abmeldung der im Vikariatsdienst verwendeten Lehrkräfte.

Die nicht definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie eine allfällige Übernahme einer privaten Anstellung, Einberufung zum Militärdienst, Verlassen des Kantons, Übertritt an die Hochschule, dem II. Sekretär der Erziehungsdirektion ungesäumt anzuzeigen haben, damit unnötige Arbeit und unliebsame Verzögerungen in der Anordnung von Stellvertretungen vermieden werden können. Wünschen solche Lehrkräfte, später wieder im Staatsdienst verwendet zu werden, ist Wiederanmeldung unerläßlich.

Zürich, 25. Juli 1912.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

Vikariate im Monat Juli.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juli	29	82	1	1	25	—	4	1	143
Neu errichtet wurden . . .	13	7	—	1	3	—	—	—	24
	42	89	1	2	28	—	4	1	167
Aufgehoben wurden	22	20	1	—	8	—	2	—	53
Total der Vikariate Ende Juli	20	69	—	2	20	—	2	1	114

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

Primarschule.

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Reimann, Johannes	1829	1847—1897	10. Juli 1916
Neftenbach	Wegmann, Adolf	1836	1854—1915	4. Juli 1916
Veltheim	Vontobel, Heinrich	1864	1885—1916	19. Juli 1916

Rücktritte: Primarschule.

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Urdorf	Blatter, Ernst	1912—1916	31 August
Wetzwil-Herrliberg	Hangartner, Salomon	1873—1916	31. Oktober

Wahl mit Amtsantritt auf 1. November 1916:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Elsau	Frei, Albert, von Oberurdorf	Verweser daselbst

b) Sekundarschule.

Bülach	Böckli, Eugen, von Zürich	Verweser daselbst
--------	---------------------------	-------------------

Verwesereien:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Zürich III	Hauser, Alice, von Zürich	1. August 1916

b) Arbeitsschule.

Bodmen-Fischenthal	Sigg, Mina, v. Groß-Andelfingen	1. Juli 1916
--------------------	---------------------------------	--------------

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschul- pflegen, sowie an die Schulkapitel.

Primarschule. Alltagschule. Einführung der Ganzjahralltagschule für die 7. und 8. Klasse in Ringwil.

Trennungsmodus. Genehmigung für Dietikon und Weiningen.

Außeramtliche Betätigung. Joh. Schaad, Primarlehrer in Ober-Steinmaur: Bewilligung für Übernahme der Stelle eines Armengutsverwalters der Kirchgemeinde Steinmaur. Rüegg, A., Primarlehrer in Schwerzenbach: Bewilligung der Stelle eines Gemeinderatschreibers.

Sekundarschule. Trennungsmodus. Genehmigung für Dietikon.

Primar- und Sekundarschule. Visitationsberichte. Da es immer wieder vorkommt, daß Schulpflegen die Bezirksschulpflegen um Abgabe von Visitationsberichtsformularen für die Abschriften der Originalberichte für die Lehrer ersuchen, werden die Primar- und Sekundarschulpflegen darauf

aufmerksam gemacht, daß die Verwendung dieser Formulare für den angegebenen Zweck nicht statthaft ist.

Stundenpläne. In Nummer 6 des „Amtlichen Schulblattes“ wurden die Primar- und Sekundarschulpflegen ersucht, die Stundenpläne des laufenden Schuljahres dem II. Sekretär der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Schulpflegen, die das bis jetzt unterlassen haben, werden aufgefordert, der Weisung bis spätestens Ende August nachzukommen.

Ferienkurse. Drei zürcherische Sekundarlehrer erhalten Staatsbeiträge zum Zwecke der Teilnahme an westschweizerischen Ferienkursen im Sommerhalbjahr.

Turnkurse. Den beiden zürcherischen Teilnehmern an dem vom schweizerischen Turnlehrerverein veranstalteten Knabenturnkurs in Glarus (10.—29. Juli) werden Staatsbeiträge von je Fr. 50 verabreicht.

Genehmigung von Schulhausbauprojekten. Buchs (Außenrenovation), Gossau (Reparatur der Lehrerwohnung), Herschmettlen (Einrichtung der elektrischen Beleuchtung), Ober-Wetzikon (Einrichtung einer Schulküche im Schulhaus), Teufen (Einrichtung der elektrischen Beleuchtung), Wappenswil (Einrichtung der elektrischen Beleuchtung), Wülflingen (Außenrenovation), Schöfflisdorf (Hauptreparatur).

Arbeitschule. Lehrplan. Von dem provisorischen Lehrplan der Arbeitschule ist lediglich die für einen Teil der Auflage des „Amtlichen Schulblattes“ erforderliche Anzahl gedruckt worden. Der Lehrplan ist im Besitz sämtlicher Arbeitslehrerinnen und der Präsidentinnen der Frauenkommissionen. Die Abgabe an sämtliche Mitglieder der letztern, wie das von einzelnen Kommissionen gewünscht wird, ist nicht möglich.

Fortbildungsschule. Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Schuljahr 1916/17::

Bezirk	Zahl der Knabenfortbildungsschulen	Staatsbeitrag Fr.	Zahl der Mädchenfortbildungsschulen	Staatsbeitrag Fr.	Total Fr.
Zürich	2	170	8	2140	2310
Affoltern	4	360	7	1180	1540
Horgen	3	360	8	3105	3465
Meilen	2	120	8	3075	3195

Hinwil	9	1280	9	3535	4915
Uster	3	340	7	1285	1625
Pfäffikon	2	190	9	1280	1470
Winterthur	13	1000	22	16195	17195
Andelfingen	8	760	11	1410	2170
Bülach	9	790	17	2025	2815
Dielsdorf	4	310	12	1405	1715

Total	59	5680	118	36635	42315
-------	----	------	-----	-------	-------

Haushaltungsschulen und hauswirtschaftliche Kurse					10183
---	--	--	--	--	-------

Total an 177 Fortbildungsschulen und an 8 Haushaltungsschulen beziehungsweise hauswirtschaftliche Kurse

Fr. 52498

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. H i n s c h i e d (3. Juli): Dr. Alfred Kleiner, Honorarprofessor an der philosophischen Fakultät II; (4. Juli): Dr. Gustav von Schultheß-Rechberg, ordentlicher Professor an der theologischen Fakultät.

U r l a u b für das Wintersemester 1916/17: Dr. K. Staeubli, Privatdozent an der med. Fakultät (Gesundheitsrück-sichten), für unbestimmte Zeit: Dr. O. Wyß, Privatdozent an der med. Fakultät (Militärdienst).

L e h r a u f t r ä g e für das Wintersemester 1916/17: Philosophische Fakultät II: Dr. K. Brandenberger, Kantons-schulprofessor: Vierstündige Vorlesung über „Analytische Geo-metrie, I. Teil, mit Übungen, Dr. F. Bützberger, Kantonsschul-professor: Vierstündige Vorlesung über „Darstellende Geo-metrie, I. Teil,“ mit Übungen.

A s s i s t e n t am Chemischen Laboratorium, Abt. A. Rücktritt auf 31. Juli: Lüscher, F., wissenschaftlicher As-sistent.

S c h e n k u n g von Ungenannt im Betrage von Fr. 5000, bestimmt als „Fonds zur Anschaffung einer eigenen Röntgen-einrichtung im pathologisch-anatomischen Institut der Univer-sität Zürich“. Die Schenkung wird geziemend verdankt.

Gymnasium. U r l a u b u n d S t e l l v e r t r e t u n g we-gen Militärdienst: Professoren Dr. Amberg und Dr. Berger.

Hilfslehrer an Stelle des zurückgetretenen Prof. Spillmann für den Rest des Sommersemesters: Dr. K. Hauser.

Industrie- und Handelsschule. Urlaub wegen Militärdienst: Prof. Plinio Isella.

Technikum. Urlaub wegen Militärdienst: Prof. Dr. Adolf Heß.

4. Blinden- und Taubstummenanstalt.

Schenkung von Ungenannt im Betrage von Fr. 500.

5. Verschiedenes.

Stipendien. Verabreichung für das Sommersemester an einen Studierenden der Universität: Fr. 150.

Staatsbeitrag im Betrage von Fr. 1000 an die Schweiz. Landesmuseumskommission an die Kosten der Ausbaggerungen im Zürichsee.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

Die Deutsche Einheitsschule. Freie Bahn jedem Tüchtigen. Im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Lehrervereins bearbeitet von J. Tews. Leipzig, Klinkhardt. 104 S.

Handarbeitsunterricht.

Lehrgänge in Metallarbeiten, Eisen, Messing, Kupfer, Aluminium. 20 farbige Tafeln und 32 Seiten Text. Bearbeitet von Albert Brunner, Lehrer in Zürich. Herausgegeben vom Kant. Zürch. Verein für Knabenhandarbeit. Zu beziehen bei Albert Brunner, Lehrer, Hallwylstraße 72, Zürich 4. Preis Fr. 2.50.

Das Arbeitsprinzip im Dritten Schuljahr. Unterrichtsskizzen mit 31 Tafeln, in Farbendruck und 43 Seiten Text. Von Eduard Örtli, Zürich, neu bearbeitete Auflage. Zürich. Art. Institut Orell Füßli. Fr. 3.—.

Turnen.

Geländespiele. Mit 23 Abbildungen und 109 Seiten Text. Vierte Auflage. Von Paul Georg Schäfer. Leipzig. Verlag von B. G. Teubner. Fr. 1.—.

Schulhygiene.

Lüftung und Heizung im Schulgebäude von Dr. M. Rothfeld. Berlin. Verlag von Julius Springer. 124 S. Brosch. Fr. 6.—.

Jugendwohlfahrt.

Die Leseschwäche (Legasthenie) und Rechenschwäche (Arithmasthenie) der Schulkinder im Lichte des Experimentes von Dr. Paul Ranschburg. Berlin. Verlag von Julius Spring. 69 S. Brosch. Fr. 3.—.

Zentrale für Jugendfürsorge. Gesamtbericht der Tagung in Frankfurt a. M. am 7., 8. und 9. Oktober 1915: Die Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege, namentlich in der Kleinkinderfürsorge. Verlagsbuchhandlung Fr. Zillesen, Berlin. 203 S. Geheftet Fr. 4.—.

Hygiene.

Gesundheitslehre für Frauen. Von K. Baisch. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig. 108 S. Geheftet Fr. 1.35, in Leinwand gebunden Fr. 1.70.

Landeskunde.

Tunis und Nord-Tunesien. Von Anina von Baensch. Mit zahlreichen Abbildungen nach Originalaufnahmen auf 16 Tafeln und 1 Karte. Zürich. Verlag Art. Institut Orell Füssli. 107 S. Fr. 2.50.

Statistik.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des schweiz. Finanzdepartements. 24. Jahrgang. Bern. Verlag A. Franke. Brosch. Fr. 4.—, geb. Fr. 5.—.

Inserate.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die zweite ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1916 wird anfangs Oktober stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **1. September 1916** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers**, sowie ein detailliertes **Verzeichnis der Prüfungsfächer**. Die Kandidaten, die in Geschichte geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in Geschichte besuchten Kollegien beizulegen. **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bez. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und Arbeiten beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelktion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis spätestens **15. August** der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 18. Juni 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

Im Oktober 1916 findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglemente (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **1. September 1916** der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die in § 2 des Reglementes (vom 26. September 1912) verlangten Ausweise inkl. Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr (für Bürger anderer Kantone, Nachprüfungen).**

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 18. Juni 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Prüfung zur Patentierung von Zeichenlehrern.

Die ordentliche Patentprüfung für Zeichenlehrer findet in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt. Die schriftlichen Anmeldungen sind bis spätestens **15. September 1916** der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, ferner Ausweise über allgemeine Bildung (Primarlehrerpatent, Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen von der Erziehungsdirektion anerkannten Ausweis), die vom Bewerber angefertigten künstlerischen Arbeiten, Zeugnisse über Fachstudium und die Quittung über bezahlte Prüfungsgebühren.**

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan orientiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, den 13. Juli 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Eisenbahnbeamte und Handel.

Das Wintersemester beginnt am 4. Oktober 1916.

Die Aufnahmeprüfung für die Neueintretenden der II. Klasse aller Abteilungen und für die I. Klasse der Schule für Bautechniker findet am 2. Oktober statt. — Anmeldungen sind spätestens bis 31. August an die Direktion des Technikums zu richten. — Programme und Anmeldeformulare werden gegen Rückporto zugesandt.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juli 1916 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Ernst Bernheim von Zürich: „Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufschicksal) der Arbeiterschaft in der Heizungsfabrik von Gebr. Sulzer A.-G. in Oberwinterthur.“

Walter Groß von Zurzach, Aargau: „Die Erbverträge im schweizerischen Zivilgesetzbuch.“

Walter H. Jürgensen von Zürich: „Das Messinggewerbe in Birmingham mit besonderer Berücksichtigung der Union der Messingarbeiter.“

Georg Chr. Glystraß von Larissa, Griechenland: „Schiedsgerichtsorganisation und kaufmännische Schiedsgerichte in kaufmännischen Verbänden.“

Ina Britschgi-Schimmer von Alpnach, Obwalden: „Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. Ein Beitrag zur ausländischen Arbeiterfrage.“

Bruno Pfister von Solothurn: „Beiträge zur Entwicklung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken.“

Roman Boos von Zürich: „Der Gesamtarbeitsvertrag nach schweizerischem Recht. (Obl.-R. Art. 322 und 323).“

Zürich, 21. Juli 1916.

Der Dekan: *O. Juzi.*

Von der medizinischen Fakultät:

Franz Felder von Entlebuch, Luzern: „Stickstoff- und Eiweißbestimmungen im Speichel.“

Meinrad Zehnder von Einsiedeln: „Behandlung der Gonorrhoe mit heißen Bädern.“

Zürich, 22. Juli 1916.

Der Dekan: *E. Feer.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Paul Herzog von St. Gallen: „Die Bezeichnungen der täglichen Mahlzeiten in den romanischen Sprachen und Dialekten. Eine onomasiologische Untersuchung.“

Alicja Simon von Warschau: „Polnische Elemente in der deutschen Musik bis zur Zeit der Wiener Klassiker.“

Karl Huber von Neuhausen: „Untersuchungen über den Sprachencharakter des griechischen Leviticus.“

Johann J. Wyß von Rohrbach, Bern: „Vittoria Colonna und ihr Kanzoniere.“

Zürich, 22. Juli 1916.

Der Dekan: *Emil Ermatinger.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Wassily Bobilioff von Unter-Engstringen: „Beiträge zur Kenntnis der Fungi imperfecti. Studien über drei neue Oospora-Arten und eine neue Varietät von Oospora (Oidium) lactis.“

Waldemar Alexandrow von Moskau: „Elementare Grundlagen für die Theorie des Maßes.“

Zürich, 22. Juli 1916.

Der Dekan: *K. Hescheler.*